

Gewerberecht – G63

Stand: Februar 2009

Ihr Ansprechpartner
Thomas Teschner
E-Mail
thomas.teschner@saarland.ihk.de
Tel.
(0681) 9520-200
Fax
(0681) 9520-690

Erlaubnispflicht für Finanzierungsleasing und Factoring

Zum 1. Januar 2009 wurde die Erlaubnispflicht nach § 32 Kreditwesengesetz auf Unternehmen erweitert, die Factoring- bzw. Leasinggeschäfte gewerbsmäßig oder in einem größeren kaufmännischen Umfang betreiben. Hintergrund dieser Änderung: Mit Inkrafttreten des Jahressteuergesetzes 2009 wurden das Factoring sowie das Finanzierungsleasing als Finanzdienstleistungen qualifiziert. Damit ist eine Erlaubnis der BaFin erforderlich, um diese Tätigkeiten zukünftig ausüben zu dürfen.

Übergangsfrist für bereits tätige Unternehmen

Für Unternehmen, die bislang keine Bankerlaubnis haben, aber bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes entsprechende Finanzdienstleistungen erbracht haben, gilt eine Übergangsfrist, um dies bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bis zum **31.01.2009** anzuzeigen. In diesem Fall greift eine Erlaubnisfiktion ein (§ 64j KWG). Für Unternehmen, die mindestens zwei der in § 267 Abs. 1 HGB genannten Größenkriterien nicht überschreiten, gilt eine verlängerte Frist bis zum **31.12.2009**. Die Größenkriterien des § 267 Abs. 1 HGB sind:

1. 4.015.000 Euro Bilanzsumme nach Abzug eines auf der Aktivseite ausgewiesenen Fehlbetrags (§ 268 Abs. 3 HGB);
2. 8.030.000 Euro Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag;
3. im Jahresdurchschnitt fünfzig Arbeitnehmer.

Das **Anzeigeverfahren** gegenüber der BaFin ist ein rein formelles Verfahren ohne inhaltliche Prüfung der Anzeige. Die Erlaubnis gilt für bereits bestehende Unternehmen zu dem Zeitpunkt als erteilt, zu dem die Anzeige fristgerecht und vollständig der BaFin zugegangen ist.

Unternehmen mit Erlaubnis für Bankgeschäfte

Für ein Unternehmen, das am Tag des Inkrafttretens des Jahressteuergesetzes 2009 eine **Erlaubnis für ein oder mehrere Bankgeschäfte** im Sinne des § 1 Abs. 1 oder Finanzdienstleistungsgeschäfte im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 4 KWG hat, gilt die Erlaubnis für das Factoring und das Finanzierungsleasing als zu diesem Zeitpunkt erteilt. Eine **Anzeige** bei der BaFin ist **nicht erforderlich**.

Finanzierungsleasing und Factoring als neuer Unternehmensgegenstand

Wurde bislang weder ein Bankgeschäft betrieben noch ein Finanzdienstleistungsgeschäft so muss die **Erlaubnis** für das Finanzierungsleasing und Factoring **beantragt** werden. Die Tätigkeit darf erst dann aufgenommen werden, nach dem die Erlaubnis nach § 32 KWG schriftlich vorliegt. Ein entsprechender Antrag ist zu richten an:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Abteilung Q 3
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Tel.: 0228/4108-0
Fax: 0228/4108-1550
E-Mail: poststelle@bafin.de

Nähere Informationen können auch auf der Seite der BaFin unter <http://www.bafin.de>, Stichwortsuche „Factoring“, nachgelesen werden.

Laufende Kosten für die betroffenen Unternehmen

Die nicht durch Gebühren oder gesonderte Erstattung gedeckten Kosten der BaFin für die anschließende laufende Aufsicht sind von den Unternehmen zu erstatten. Sie werden getrennt für die Leasing- und Factoring-Unternehmen erfasst und werden anteilig auf die einzelnen Institute umgelegt. Die Höhe der Umlage richtet sich nach dem Anteil der Bilanzsumme des Instituts an der Summe aller Bilanzsummen der aufsichtspflichtigen Leasing- und Factoringunternehmen. Die Mindestumlage beträgt zurzeit 1.300 € pro Jahr. Rechtsgrundlage hierfür ist die Kostenverordnung zum FinDAG (FinDAG-KostV).

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.